

I. Verdacht auf Kindeswohlge- fährdung

MANNEIM²

Eine Arbeitshilfe für Einrichtungen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)

Erstellt in Kooperation mit den Psychologischen Beratungsstellen des Caritasverbandes, des Diakonischen Werks und des ‚Notrufs und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen e. V.‘

ZEICHEN EINER KINDESWOHLGEFÄRDUNG

Einleitung

Der § 8a SGB VIII regelt für alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Abs. 4 – und damit auch für Tageseinrichtungen für Kinder, Horteinrichtungen etc. – das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die im Gesetz erwähnte § 8a-Vereinbarung wurde durch das Jugendamt mit allen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche getroffen. Um die Handlungssicherheit der Fachkräfte in den Einrichtungen bzgl. ihres Kinderschutzauftrags zu erhöhen, hat eine interdisziplinäre und trägerübergreifende Arbeitsgruppe am Jugendamt Mannheim die vorliegende Arbeitshilfe entwickelt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ... (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

„Eine gegenwärtige, in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen

lässt.“ (BGH FamRZ, 1956, S. 350). Dies betrifft das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes.

Woran erkennt man eine Kindeswohlgefährdung?

Anhaltspunkte können Auffälligkeiten und / oder Veränderungen sowohl in der äußeren Erscheinung, wie das Fehlen von Körperhygiene oder ein schlechter körperlicher Zustand, als auch im sozial-emotionalen Erleben und Verhalten des Kindes sein. Es verhält sich zum Beispiel auffallend (verändert) ängstlich, schreckhaft, eingeschüchtert, unterwürfig, aggressiv oder sexualisiert.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Körperliche Gewalt: Massive und/oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne plausible Erklärung. Zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, Verbrü- hungen oder Knochenbrüche.

Seelische Gewalt: Negatives Selbstbild, starke soziale Unsicherheit, massive Ge- hemmtheit, ausgeprägtes mangelndes Selbstvertrauen. Verursacht zum Beispiel durch Ablehnung, Erniedrigung, Demütigung, Verängstigung, Bedrohung und Isolie- rung durch die Bezugspersonen und/oder Personen aus dem sozialen Umfeld, Ver- weigerung von emotionaler Zuwendung, Zuschreibung einer „Sündenbockrolle“.

Vernachlässigung/Verwahrlosung: Schlechter körperlicher Zustand, mangelnde me- dizinische Versorgung und Ernährung, Fehlen von Körperhygiene, unangemessene oder verschmutzte Kleidung

Sexualisierte Gewalt: Häufiges Zeigen der Genitalien, Nachahmen von Erwachse- nensexualität, häufiges Berühren weiblicher Brüste, Berühren von Genitalien Er- wachsener oder Kinder, Aufforderung von Erwachsenen oder Kindern, die eigenen Genitalien zu berühren, Masturbieren mit Objekten, altersunangemessenes Wissen über Sexualität, sexualisierte Übergriffe auf andere Kinder sowie alle anderen Symp- tome, die Kinder nach einer Traumatisierung zeigen. Körperliche Symptome wie: Hämatome, Rötungen, Verletzungen im Bereich der Genitalien und des Anus, Ge- schlechtskrankheiten.

VORGEHENSWEISE BEI EINEM VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Wahrnehmen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Sie nehmen Anhaltspunkte wahr (ein „ungutes“ Gefühl, Beobachtungen, Äußerungen, Verhaltensweisen und Merkmale eines Säuglings/Kindes/Jugendlichen und Beobachtungen Dritter) und dokumentieren diese. Äußerungen bitte in wörtlicher Rede festhalten.

Einschätzung der Anhaltspunkte innerhalb Ihrer Einrichtung

Sie informieren ggf. Ihre Einrichtungsleitung (bitten beachten Sie die Vorgaben in Ihrer Einrichtung) über Ihre Wahrnehmungen und Dokumentationen. Sie tauschen sich ggf. mit Kolleg*innen I innerhalb des Teams aus.

Sehen Sie eine akute Gefährdung (unmittelbare Gefahr an Leib, Seele und Leben), muss von der Einrichtung sofort eine Mitteilung über Kindeswohlgefährdung an die Kinderschutzstelle der Sozialen Dienste der Stadt Mannheim gemacht werden. Wenn Sie sich damit schwertun, eine akute Gefährdung auszuschließen, dann ist es ratsam, zum Schutz des Kindes in einem solchen Zweifelsfall ebenfalls eine Mitteilung zu machen.

Hinweis

Keine Informationen an beziehungsweise keine Einbeziehung der betroffenen Familie oder des Kindes/des/der Jugendlichen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen infrage gestellt wird (zum Beispiel bei vermuteter sexualisierter Gewalt). Bei Unsicherheit lassen Sie sich bitte beraten.

Schätzen Sie die Gefährdung als vorhanden, aber nicht akut ein, müssen / sollten Sie eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) in Anspruch nehmen.

Diese Beratung erfolgt nach Vereinbarung und anonymisiert. Teilnehmende sind (auch hier beachten Sie bitte die Vorgaben Ihrer Einrichtung) die Einrichtungsleitung (bei

Kindertageseinrichtungen), direkt betroffenen Fachkräfte sowie im Idealfall ein*e Protokollant*in. Über den Beratungsprozess wird von der anfragenden Einrichtung ein Echtzeit-/Ergebnisprotokoll erstellt, das der internen Dokumentation dient.

Ergebnisse dieser Beratung können sein:

- Es gibt keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
- Es ist nicht beurteilbar, ob es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt.
- Es gibt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und es erscheint möglich, dass diese durch eigene Maßnahmen der Einrichtung und/oder ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten (Schutzkonzept) abgewendet werden kann.
- Es gibt gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung oder eine akute Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Einrichtungsleitung erfolgt eine Mitteilung über Kindeswohlgefährdung an die Kindesschutzstelle.

Bitte beachten

Nach einer Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung geht die Verantwortung für den weiteren Prozess der Kindeswohlabklärung an die Sozialen Dienste der Stadt Mannheim über. Kinderschutz ist Aufgabe einer Verantwortungsgemeinschaft: Die Verantwortung für das Kind verbleibt bei der Einrichtung. Sollte sich die Situation des Kindes nicht verbessern oder weiter verschlechtern, muss gegebenenfalls erneut eine Mitteilung gemacht werden.

Kontaktadressen

Bei Anfragen für eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF):

- Präventiver Kinderschutz der Stadt Mannheim, für alle städtischen Einrichtungen, alle Träger und Einrichtungen ohne insoweit erfahrene Fachkraft, Privatpersonen
Telefon: 0621 / 293-3890 oder 0621 / 293-3717
E-Mail: jugendamt.ief@mannheim.de
- Psychologische Beratungsstelle des Caritasverbandes Mannheim e.V., für alle Einrichtungen der Katholischen Kirche
Telefon: 0621 / 12 50 600
E-Mail: ief.kindesschutz@caritas-mannheim.de
- Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks Mannheim, für alle Einrichtungen der Evangelischen Kirche
Telefon: 0621 / 280 00-280
E-Mail: team.pb.mannheim@diakonie.ekiba.de
- Psychologische Beratungsstelle Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
Telefon: 0621 / 10033
E-Mail: team@maedchennotruf.de

Bei Fragen rund um das Thema Kinderschutz können Sie sich gerne jederzeit an eine der angegebenen Beratungsstellen wenden.

In Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung

Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

Kinderschutzstelle der Sozialen Dienste der Stadt Mannheim

Telefon: 0621 / 293-3700

Mo – Do 8.30 – 16.00 Uhr und Fr 8.30 – 15.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit: Rufen Sie die Polizei an (110). Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst abklären, welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen sind.

Notizen:

Die Arbeitshilfe „I. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ wurde erstellt von der Arbeitsgruppe „Präventiver Kinderschutz“ am Jugendamt und Gesundheitsamt der Stadt Mannheim.

An der Arbeitsgruppe beteiligt sind: die Psychologischen Beratungsstellen der Caritas, des Diakonischen Werks Mannheim und der Stadt Mannheim sowie die Psychologische Beratungsstelle Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen e. V., der Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder, Fachbereich Bildung und die Fachstelle Präventiver Kinderschutz.

Herausgeber:

Stadt Mannheim Dez. III, Bildung, Jugend, Gesundheit
Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt
Präventiver Kinderschutz
R1, 7 | 68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 293 – 3890 oder 0621 / 293 – 3717
Fax: 0621 293 / 473890

Stand: Oktober 2025

Diakonie 
Mannheim



Psychologische Beratungsstelle
Notruf und Beratung
für sexuell misshandelte
Frauen und Mädchen e.V.

STADT MANNHEIM²
Dezernat III
Bildung, Jugend
und Gesundheit

STADT MANNHEIM²